

Rettungsdienst

Übergangsfristen für Rettungsassistenten laufen aus – was bedeutet dies für die Praxis?

Mit der Einführung des neuen Berufsbildes „Notfallsanitäter“ im Jahr 2014 wurde im neuen Notfallsanitätergesetz (NotSanG) geregelt, dass Rettungsassistenten die Möglichkeit bekommen, durch staatlich geregelte Ergänzungsprüfungen die neue Berufsqualifikation „Notfallsanitäter“ zu erlangen.

Die hierfür eingeräumte **Übergangsfrist** (§ 32 Abs. 2 NotSanG) beträgt zehn Jahre, so dass diese Möglichkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2023 endet.

Das NotSanG regelt aber auch, dass Rettungsassistenten ihre **Berufsbezeichnung** weiterhin führen dürfen (§ 30 S. 1 NotSanG).

In den Landesrettungsdienstgesetzen endet parallel ein **Tätigkeitsbereich** der Rettungsassistenten zum 31. Dezember 2023: Bisher musste im Bereich der Notfallrettung ein Rettungswagen zumindest mit einem Rettungsassistenten besetzt werden, dies ist nicht mehr ausreichend, es muss zumindest **ein Notfallsanitäter auf dem Fahrzeug** sein.

In der Praxis haben sich aus verschiedenen Gründen nicht alle Rettungsassistenten für eine Ergänzungsprüfung entschieden; andere haben trotz Vorbereitung die Ergänzungsprüfung nicht bestanden. Sie bleiben Rettungsassistenten. Es gibt sie also weiterhin.

Was bedeutet dies nun in der Praxis?

Das Ausbildungsziel des Rettungsassistenten war im Rettungsassistentengesetz, welches mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft trat, so beschrieben:

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs als Helfer des Arztes insbesondere dazu befähigen, am Notfallort bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen, die Transportfähigkeit solcher Patienten herzustellen, die lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transports zum Krankenhaus zu beobachten und aufrechtzuerhalten sowie kranke, verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen, auch soweit sie nicht Notfallpatienten sind, unter sachgerechter Betreuung zu befördern (Ausbildungsziel).

Auch wenn dieses Gesetz aufgehoben ist, regelt das nachfolgende NotSanG die Fortführung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent.

Tarifverträge stellen bei der Vergütung auf die Tätigkeit ab

So regeln auch die AVR in der Anlage 2e, in welche **Vergütungsgruppe der Rettungsassistent** mit entsprechender Tätigkeit einzugruppiert ist. Diese Tätigkeit ist auf allen Rettungsmitteln von den Rettungsassistenten durchführbar.

Dies bedeutet: Rettungsassistenten können nach wie vor ihrer Tätigkeit nachgehen. Diese erfahrenen Kollegen können mit einem Notfallsanitäter weiterhin den Rettungswagen besetzen. Auf den Krankenwagen werden sie zudem als verantwortlicher Transportführer eingesetzt.

Es gibt also keinen Grund für eine Eingruppierung als Rettungsanitäter!

Rettungsanitäter sind in den AVR niedriger eingruppiert als Rettungsassistenten. Es gibt aber keinen Grund den höher qualifizierten Rettungsassistenten nun als Rettungsanitäter einzugruppiert. Er kann nach wie vor seine Tätigkeit ausüben, auf die in der Eingruppierungsfrage abgestellt wird.

Zumal es gemäß § 32 Abs. 1 NotSanG das Berufsbild des Rettungsassistenten nach wie vor für Personen gibt, die ihre Ausbildung noch nach dem Rettungsassistentengesetz abgeschlossen haben. **Daher müssen sie auch entsprechend ihrer Qualifikation und Tätigkeit tarifiert bleiben.**

Hinzu kommt, dass es hierzu in der Regel einer Änderungskündigung bedarf. In den meisten Fällen dürfte es sich jedoch bei den Rettungsassistenten um unkündbare Mitarbeiter (§ 14, Abs. 5, Allgemeiner Teil AVR) handeln, so dass diese Option ausscheidet.

Rettungsassistenten werden gebraucht

Wie in vielen anderen Berufen auch, herrscht im Rettungsdienst ein Personalmangel. Es wäre also nicht klug, verdienten und erfahrenen Rettungsassistenten mit einer Rückgruppierung oder Änderungskündigung zu drohen und sie so aus dem Beruf zu drängen – zumal die Rechtslage nicht einfach zu beurteilen ist. Hier dürfte auch ein nicht zu unterschätzendes Risiko für die Arbeitgeber bestehen.

Innerhalb der AVR darf man auch nicht übersehen, dass sowohl bei Herabgruppierung als auch bei Änderungskündigung die MAV einzubeziehen ist. Man sollte also entsprechend Rücksprache mit der MAV halten!

Fazit

Der Gesetzgeber hat versäumt, klare Regelungen zu schaffen. Er hat lediglich ein neues Berufsbild eingeführt, aber gleichzeitig die Fortführung der alten Berufsbezeichnung zugelassen, ohne sich Gedanken um die Auswirkungen in der Praxis zu machen.

Die Tätigkeit der Rettungsassistenten hat sich nicht geändert. Sie entspricht nach wie vor der Beschreibung der Tätigkeiten eines Rettungsassistenten.

Eine Rückgruppierung der Rettungsassistenten in die niedrigere Entgeltgruppe als Rettungssanitäter ist nicht gerechtfertigt. Eine Rückgruppierung kann im Übrigen nicht „einfach so“ erfolgen, sondern bedarf einer Änderungskündigung. Diese ist an Voraussetzungen geknüpft: Unter anderem muss ein Kündigungsgrund vorliegen. Nach hiesiger Auffassung liegt allein durch die Gesetzesänderung keiner vor. Weder ein Fehlverhalten der Person noch eine persönliche mangelnde Eignung als Rettungsassistent sind gegeben.

Der tarifliche Eingruppierungstatbestand als Rettungsassistent besteht nach wie vor. Ferner stellt die Änderung der Gesetzeslage keinen betrieblichen Grund dar.

Hintergrund

Die Caritas ak.mas ist Mitglied im **Bündnis Pro Rettungsdienst**.

Die Forderungen des Bündnisses an die Politik, sowie weitere Informationen und Positionen der ak.mas zum Rettungsdienst finden Sie auf unserer Internetseite:

www.akmas.de/themen/rettungsdienst

Rechtlicher Hinweis / Haftungsausschluss:

Die Inhalte sind unbedingt bezogen auf den konkreten Einzelfall zu überprüfen.

Es wird keinerlei Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Darlegungen und der zitierten Vorschriften von den Verfassern übernommen.

Ziehen Sie in Erwägung, sich wegen Ihres Anliegens beispielsweise an Ihre Mitarbeitervertretung oder einen Rechtsanwalt zu wenden.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Oliver Hölters (Vorstand Mitarbeiterseite)

www.akmas.de
akmas@caritas.de
Twitter @akmas_caritas
Facebook @ak.mas.caritas
Telegram t.me/akmas_caritas

